

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Vlotho vom 22. Dez. 1976**

(nach dem Stand der 39. Änderung - 33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho - \*)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245 – SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Jan. 1975 (GV. NW. S. 12 - SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 24. Nov. 1976 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung in der Stadt Vlotho werden öffentlich-rechtliche Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallentsorgung und ihrer Einrichtungen einschließlich der kalkulatorischen Kosten decken.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind den sich ändernden Preis- und Lohnverhältnissen anzupassen. Insbesondere ist eine Änderung dann vorzunehmen, wenn die Gebühr für eine Kostendeckung nicht mehr ausreicht.

#### **§ 2**

#### **Gebührensatz und -maßstab**

- (1a) Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück wird bei Verwendung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern bzw. Abfallsäcken eine Grundgebühr von 20,52 €/Jahr, für Grundstücke, auf denen Abfallcontainer verwendet werden, eine Grundgebühr von 188,52 €/Jahr erhoben.
- (1b) Für die Entleerung der Abfallbehälter, den Transport und die Entsorgung der Abfälle werden je nach Anzahl, Größe, Entleerungshäufigkeit, Eigentumsverhältnissen und wahrscheinlichem Behälterinhaltsgewicht folgende Gebühren erhoben:

Ziffer	Behältergröße	Abfuhr-Rhythmus	Jahresgebühr in €
1.1.1	60 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	63,96
1.1.2	80 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	80,76
1.1.3	120 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	120,84
1.1.4	240 l Restmüll Miete	alle 4 Wochen	210,00
1.2.1	120 l Biomüll Miete	alle 2 Wochen	84,96
1.2.2	240 l Biomüll Miete	alle 2 Wochen	158,40
1.2.3	120 l Biomüll Miete/Saison	alle 2 Wochen	42,48
1.2.4	240 l Biomüll Miete/Saison	alle 2 Wochen	79,20
2.1.1	800 l Miete	jede Woche	3.507,72
2.1.2	800 l Kauf	jede Woche	3.507,72
2.2.1	1.100 l Miete	jede Woche	4.723,80
2.2.2	1.100 l Kauf	jede Woche	4.723,80
2.3.1	800 l Miete	alle 2 Wochen	1.620,48
2.3.2	800 l Kauf	alle 2 Wochen	1.620,48
2.4.1	1.100 l Miete	alle 2 Wochen	2.162,64
2.4.2	1.100 l Kauf	alle 2 Wochen	2.162,64
2.5.1	800 l Miete	alle 4 Wochen	810,24
2.5.2	800 l Kauf	alle 4 Wochen	810,24
2.6.1	1.100 l Miete	alle 4 Wochen	1.081,32
2.6.2	1.100 l Kauf	alle 4 Wochen	1.081,32
3.1.1	1.100 l Miete	pro Abruf	69,61
3.1.2	1.100 l Miete Abrufcontainer		247,14

- (1c) Für Abfallsäcke, die statt Behältern benutzt werden (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vlotho vom 1.10.1997), wird die dem entsprechenden Behältervolumen (Abs. 1 b Ziffern 1.1.1 - 1.1.4) entsprechende Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Schrott, die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und die Auslieferung, Einziehung und den Austausch (Gefäßtausch) von 60-, 80-, 120- und 240- l Abfallbehältern mit Ausnahme der Auslieferung eines Behälters beim erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, des Austausches defekter Behälter und der Auslieferung und Abholung von Papiertonnen, werden die nachstehenden Gebühren erhoben:
- |                                  |                                 |
|----------------------------------|---------------------------------|
| a) Elektro- und Elektronikgeräte | 30,00 € pro Gerät               |
| b) Sperrmüll                     | 15,50 € pro 2,5 m <sup>3</sup>  |
| c) Schrott                       | 15,50 € pro 2,5 m <sup>3</sup>  |
| d) Gefäßtausch                   | 24,06 € pro Grundstücksanfahrt. |
- Die Gebühr zu a) bis c) ist im voraus zu entrichten. Gebührenpflichtig ist zu d) der Grundstückseigentümer, im übrigen der Abfallbesitzer.  
Die Gebühren werden weder erstattet noch erlassen, wenn die Abfälle/Geräte/Gefäße nicht oder nicht termingerecht bereitgestellt werden.
- (3) Die Grundgebühr ist der maßgebliche Grundbetrag i.S. des § 3 Abs. 2. Die Jahresgebühren zu 3.1 werden aufgrund der Abfuhrhäufigkeit des Vorjahres festgesetzt. Ergeben sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes wesentliche Veränderungen, soll eine Neufestsetzung erfolgen.

- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht für das ganze Jahr (Abrechnungszeitraum), so werden die Benutzungsgebühren anteilig nach Monaten umgerechnet. Die Berechnung der Tarifgebühr für Abrufentleerungen bleibt unberührt.
- (5) Soweit Gebühren für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt. Der Ansatz der Umsatzsteuer erfolgt nach Ablauf des Optionszeitraumes des Wahlrechts über die Anwendung des alten Rechts.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr lt. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 angemessen, höchstens jedoch um 70 % des maßgeblichen Grundbetrages (§ 2 Abs. 3), ermäßigt werden, wenn die Stadt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung einen Standplatz bestimmt hat.

### **§ 4 Beginn und Beendigung der Zahlungspflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats, sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter getauscht wird.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Übergang versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch.
- (3) Die nach § 2 Abs. 1 und 3 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid in der Regel zusammen mit dem jährlichen Heranziehungsbescheid über ge-

meindliche Abgaben festgesetzt. Sie ist ebenso wie die übrigen Abgaben in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Enthält der Bescheid andere Termine, so gelten diese.

## **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung vom 22. Dez. 1976 ist am 1. Jan. 1977 in Kraft getreten.

\*) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung ist geändert worden durch:

1. Änderungssatzung vom 08.12.1981
2. Änderungssatzung vom 17.12.1984
3. Änderungssatzung vom 28.11.1985
4. Änderungssatzung vom 26.11.1986
5. Änderungssatzung vom 20.05.1987
6. Änderungssatzung vom 02.11.1987
7. Änderungssatzung vom 15.12.1988
8. Änderungssatzung vom 14.12.1989
9. Änderungssatzung vom 22.11.1990
10. Änderungssatzung vom 16.12.1991
11. Änderungssatzung vom 22.12.1992 (in Kraft seit 01.01.1993)
12. Änderungssatzung vom 16.12.1993 (in Kraft seit 01.01.1994)
13. Änderungssatzung vom 22.12.1994 (in Kraft seit 01.01.1995)
14. Änderung vom 12.12.1995 - 1. Satzung vom 12.12.1995 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1996)
15. Änderung vom 19.12.1996 - 2. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1997)
16. Änderung vom 09.12.1997 - 3. Satzung vom 09.12.1997 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1998)
17. Änderung vom 07.12.1998 - 4. Satzung vom 07.12.1998 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1999)
18. Änderung vom 21.12.1999 - 5. Satzung vom 21.12.1999 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2000)
19. Änderung vom 21.12.2000 - 6. Satzung vom 21.12.2000 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2001)
20. Änderung vom 17.12.2001 - 7. Satzung vom 17.12.2001 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen und zur Anpassung von Satzungen und Entgelttarifen der Stadt Vlotho an den Euro (in Kraft seit 01.01.2002)
21. Änderung v. 08.12.2003 - 9. Satzung v. 08.12.2003 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2004)
22. Änderung vom 20.12.2004 - 12. Satzung vom 20.12.2004 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2005)
23. Änderung vom 07.12.2005 - 13. Satzung vom 07.12.2005 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2006) Ziffer III tritt zum 24.03.2006 in Kraft
24. Änderung vom 18.12.2006 - 14. Satzung vom 18.12.2006 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho
25. Änderung vom 18.12.2006 - 15. Satzung vom 18.12.2006 zur Änderung von Beitrags- und

Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

26. Änderung vom 14.12.2007 – 16. Satzung vom 20.12.2007 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

27. Änderung vom 12.12.2008 – 17. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

28. Änderung vom 18.12.2009 – 18. Satzung vom 22.12.2009 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

29. Änderung vom 7.12.2010 – 19. Satzung vom 9.12.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho

30. Änderung – 20. Satzung vom 7.12.2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

31. Änderung – 21. Satzung vom 6.12.2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

32. Änderung – 22. Satzung vom 3.12.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

33. Änderung – 26. Satzung vom 19.12.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

34. Änderung – 27. Satzung vom 19.12.2017 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

35. Änderung – 28. Satzung vom 17.12.2018 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

36. Änderung – 29. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

37. Änderung – 31. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

38. Änderung – 32. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2023)

39. Änderung – 33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2024)